
Allgemeine Bestimmungen

Benutzung des BVG-Portales der Allianz Suisse

1. Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung von Online-Services

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen gelten für Dienstleistungen der Allianz Suisse, bei denen elektronische Authentifizierungsmittel wie Benutzerkennung, Passwort, und One Time Password (via SMS) oder Zertifikate eingesetzt werden.

2. Legitimation

Der Mitarbeiter des Kunden, welcher sich mit den zur Verfügung stehenden Authentifizierungsmitteln legitimiert, gilt der Allianz Suisse gegenüber als Berechtigter; dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um einen Zugriffsberechtigten handelt. Der Kunde stellt zudem sicher, dass die von ihm benannten zugriffsberechtigten Mitarbeiter über diese Bestimmungen informiert werden und diese erhalten. Die Allianz Suisse verpflichtet sich, die ihr über Online-Service eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen. Es liegt eine richtige Erfüllung vor, wenn die Allianz Suisse die eingegangenen Aufträge und Instruktionen im Rahmen des üblichen Geschäftsganges ausführt.

3. Registrierung

Der Kunde ist verpflichtet, der Allianz Suisse die Namen derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels dem beiliegenden Anmeldungs- / Mutationsformular (Anhang) schriftlich mitzuteilen, denen ein One Time Password via SMS oder E-Mail zur Verfügung gestellt werden soll. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Falle, allfällige Austritte oder Mutationen dieser Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (z.B. neue Natel-Nummer) sofort nach Kenntnisnahme der Allianz Suisse mittels Anmeldungs-/ Mutationsformular schriftlich anzuzeigen.

4. Benutzername, Passwort und One Time Password

Der zugriffsberechtigte Mitarbeiter erhält von der Allianz Suisse nach erfolgter Registrierung einen Benutzernamen und ein Passwort. Zusätzlich erhält er bei jedem Einstieg ein SMS für den Sicherheitscode (One Time Password). Das Passwort ist unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Es kann jederzeit und beliebig oft geändert werden. Die Allianz Suisse empfiehlt die periodische Änderung. Beim einmal geänderten Passwort handelt es sich um einen vorgegebenen Code, der auch der Allianz Suisse unbekannt ist. Der Benutzername ist ein eigenständiger Code, der in keinem Zusammenhang mit der Vertragsnummer oder der Kundennummer steht.

5. Vergessen des Benutzernamens oder des Passwortes

Hat der zugriffsberechtigte Mitarbeiter sein Passwort oder den Benutzernamen vergessen, ist dies seinem zuständigen Sachbearbeiter telefonisch mitzuteilen. Die Allianz Suisse reaktiviert den Zugriff neu und stellt ein neues Passwort zur Verfügung.

6. Umfang des Zugriffs

Der zugriffsberechtigte Mitarbeiter kann Personalmutationen und Lohnänderungen für das im Rahmen der beruflichen Vorsorge versicherte Personal über das Online-Service System tätigen. Folgende vertrauliche Informationen können über das Online-Service System eingesehen oder als PDF-Dokument generieren werden:

- Kontoauszüge (Beiträge; Freie Mittel, Reserven etc.)

Die aufgeführten Informationen sind nicht abschliessend. Für weiterführende Informationen ist direkt auf den zuständigen Sachbearbeiter zuzugehen.

7. Sorgfaltspflichten

Sämtliche Zugangsdaten wie Benutzername, Passwort und dergleichen müssen geheim gehalten werden. Keinesfalls dürfen Benutzername und Passwort vom Kunden oder dem zugriffsberechtigten Mitarbeiter anderen Personen offengelegt, zugänglich gemacht oder sogar weitergegeben werden. Benutzername und Passwort sind voneinander getrennt aufzubewahren. Mittels technischer, organisatorischer und reglementarischer Massnahmen ist durch den Kunden und den zugriffsberechtigten Mitarbeiter sicherzustellen, dass die Passwörter nicht einfach durch Dritte ermittelt werden können. Bei begründetem Verdacht, dass ein unbefugter Dritter von dem Benutzernamen und Passwort Kenntnis erhalten hat, muss der Kunde resp. der zugriffsberechtigte Mitarbeiter das Passwort unverzüglich ändern oder den Zugriff sperren lassen. Der Kunde ist vollumfänglich dafür verantwortlich, dass auch seine für den Zugriff Bevollmächtigten die vorstehenden Pflichten beachten.

8. Risiken

Alle Risiken aus Manipulationen an EDV-Systemen des Kunden durch Unbefugte, aus missbräuchlicher Verwendung des Benutzernamens und des Passwortes sind vom Kunden zu tragen. Bei Online-Service wird ausser dem Absender und dem Empfänger sämtlicher Dateninhalt nach dem neusten Stand der Technik verschlüsselt. Trotz Verschlüsselung können Manipulationen am EDV-System nicht ausgeschlossen werden. Denkbar ist, dass sich ein unberechtigter Dritter während der Nutzung von Internet unbemerkt Zugang zum EDV-System des Kunden zu verschaffen versucht. Der Kunde ist verpflichtet, die handelsüblichen Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die im Internet bestehenden Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehören Antiviren-Programme und Firewalls. Ebenfalls ist er verpflichtet, allfällige Sicherungen auf seinem EDV-System sicherzustellen. Der Kunde trägt das Risiko für zusätzliche, durch für Online-Service nicht betriebsnotwendige Software verursachte Schäden.

9. Sperre

Die Allianz Suisse sperrt auf ausdrückliches Begehren des Kunden den Zugang zu den Online-Services durch elektronische Hilfsmittel. Die Sperre kann sich auch auf die elektronischen Hilfsmittel einer namentlich zu bezeichnenden Person beschränken. Der Kunde trägt das Risiko für Einsätze der elektronischen Hilfsmittel vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist. Jeder Kunde kann den Zugang zu Online-Services jederzeit selber sperren lassen oder aber selber sperren, indem er den Code gegenüber der Allianz Suisse nacheinander bewusst dreimal hintereinander falsch eingibt.

Die Allianz Suisse behält sich vor, bei Verdacht von Missbrauch des Zugangs oder von Manipulation sämtliche Benutzerzugriffe des Kunden bzw. des zugriffsberechtigten Mitarbeiters zu sperren. Ebenso ist der Kunde bei konkreten Verdachtsmomenten verpflichtet, den Zugang auf die Systeme der Allianz Suisse für einen einzelnen, mehrere oder alle Mitarbeiter zu sperren und die Allianz Suisse darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde stellt sicher, dass ausgetretene Mitarbeiter keinen Zugang zu den Systemen des Kunden und damit der Allianz Suisse erhalten.

10. Technische Störungen, Übermittlungsfehler, Betriebsausfälle, rechtswidrige Eingriffe

Die Haftung der Allianz Suisse wird ausdrücklich wegbedungen für technische Mängel und Störungen, Übermittlungsfehler, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in EDV-Systeme des Kunden oder eines Dritten sowie in öffentlich zugängliche Systeme. Davon ausgenommen sind diejenigen Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten der Allianz Suisse verursacht wurden. Auch für Schäden zufolge Störung, Unterbrüchen (auch durch systembedingte Wartungsarbeiten) oder Überlastungen der EDV-Anlagen der Allianz Suisse entfällt die Haftung.

11. Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen

Die Allianz Suisse übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über EDV-Systeme oder telefonisch abgefragt werden können. Solange die Allianz Suisse diese Informationen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind sie unverbindlich und gelten als vorläufig.

12. Mängel der Hard- und Software

Die Allianz Suisse übernimmt keinerlei Haftung für die vom Kunden verwendete Hard- und Software, insbesondere in Bezug auf nicht hinreichende Sicherheit und oder Betriebszulässigkeit. Auch wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die Software in allen Teilen den Vorstellungen des Kunden entspricht sowie in allen Anwendungen und Kombinationen mit anderen vom Kunden ausgewählten und verwendeten Programmen fehlerfrei funktioniert. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, wird jegliche Haftung für Schäden, die an Hard- oder Software des Kunden entstehen, ausgeschlossen.

13. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen

Die Allianz Suisse ist ermächtigt, jederzeit die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen sowie die Anhänge zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden in angemessener Form, in der Regel Online, mindestens 3 Monate vor Wirkungsbeginn mitgeteilt. Ohne gegenteilige Mitteilung innert 30 Tagen gelten diese als genehmigt.

14. Kündigung

Die Kündigung der Vereinbarung durch den Kunden oder die Allianz Suisse kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Allianz Suisse kann jederzeit einzelne Dienstleistungen bei missbräuchlicher Verwendung fristlos und ohne Ankündigung an den Kunden kündigen. Diese Vereinbarung endet automatisch mit der Auflösung aller Anschlussverträge.

Version gültig ab 1. Januar 2019